

Teil II der Beitragsserie

Mögliche Bestandteile eines Cafeteria-Systems

von Steuerberater Wolfgang Kloster, BDO Deutsche Warentreuhand AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin

Um die Motivation der Arbeitnehmer zu fördern und sie an das Unternehmen zu binden, bietet sich das so genannte Cafeteria-System an. In der November-Ausgabe 2005 (Seite 184 - 186) haben wir die Voraussetzungen und Gestaltungsmöglichkeiten vorgestellt. In dieser Ausgabe widmen wir uns den möglichen Bestandteilen eines Cafeteria-Systems.



Ausgabe 11/2005
Seite 184 -186

Unser Service: Neu-Abonnenten finden den Beitrag aus der November-Ausgabe im Online-Service (www.iww.de) unter der Abruf-Nr. 053224.

Steuerfreie Bestandteile eines Cafeteria-Systems

Zuschüsse zur Kinderbetreuung

Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG). Das heißt: Auch Barzuschüsse des Arbeitgebers sind steuerfrei. Seit 2005 gilt dies auch für Aufwendungen, die der nicht beim Arbeitgeber beschäftigte Elternteil trägt.

**Steuerfreie
Barzuschüsse**

Vergleichbare Einrichtungen können zum Beispiel die Betreuung in einer Kindertagesstätte, durch eine Tages- oder durch eine Wochenmutter sein. Eine Betreuung im eigenen Haushalt sowie weitere Leistungen, wie zum Beispiel Unterricht oder Beförderungsleistungen für das Kind sind allerdings nicht begünstigt (R 21a Abs. 1 und 2 LStR).

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber mindestens Zahlungen für Kinderbetreuung in Höhe des Arbeitgeberzuschusses nachweist. Der Originalbeleg ist zusammen mit den übrigen Lohnunterlagen des Arbeitnehmers aufzubewahren. Weitere Voraussetzung für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Eine Barlohnnumwandlung führt daher nicht zur Steuerfreiheit. Steuerfreie Kindergartenzuschüsse sind auch sozialabgabenfrei (§ 1 ArEV).

**Nachweis der
Aufwendungen**

Beachten Sie: Steuerfreie Zuschüsse sind nur für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern möglich. Wann die Schulpflicht beginnt, richtet sich nach den Schulgesetzen der Bundesländer. Sofern das jeweilige Landesrecht also nichts anderes vorschreibt sind Kinder nicht schulpflichtig, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Kinder, die das 6. Lebensjahr nach dem 30. Juni vollendet haben und noch nicht eingeschult worden sind (R 21a Abs. 3 LStR). Darüber hinaus gelten Kinder für die Monate Januar bis Juli des entsprechenden Jahres als nicht schulpflichtig, wenn sie das 6. Lebensjahr vor dem 1. Juli vollendet haben. Sofern das Kind mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückgestellt ist, gilt das Kind ebenfalls als nicht schulpflichtig.

**Nur für nicht
schulpflichtige
Kinder**

Steuerfreier Reisekostenersatz

Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen und Reisenebenkosten kann der Arbeitgeber im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge steuerfrei ersetzen (§ 3 Nr. 16 EStG, R 16 LStR). Sofern die Reisekosten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erstattet werden, sind sie in der Sozialversicherung beitragsfrei (§ 1 ArEV).

Bei Gehaltsumwandlung keine Beitragsfreiheit

Jobticket

Seit 2004 können Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr („Jobticket“) nicht mehr steuerfrei gezahlt werden. Allerdings ist die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von monatlich 44 Euro anwendbar (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer monatlich eine Fahrkarte, so bleibt der geldwerte Vorteil steuerfrei, wenn die Freigrenze von 44 Euro nicht überschritten wird. Preisnachlässe, die der Arbeitgeber mit dem Verkehrsträger aushandelt, werden nicht in die Berechnung der 44-Euro-Grenze einbezogen.

Unser Tipp: Das Überschreiten der Freigrenze kann gegebenenfalls durch Zuzahlungen des Arbeitnehmers vermieden werden.

Erwirbt der Arbeitgeber ein Jahresticket für den Arbeitnehmer, so ist dies nur steuerfrei, wenn der Arbeitnehmer jeden Monat lediglich eine monatliche Fahrtberechtigung erhält (R 31 Abs. 3 LStR). Außerdem müssen andere Sachbezüge, wie beispielsweise Tankgutscheine bei der Berechnung der 44 Euro Freigrenze mit einbezogen werden.

Nur monatliche Fahrtberechtigung

Überlassung von Telekommunikationsgeräten

Darf der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers Personalcomputer/ Telekommunikationsgeräte auch für private Zwecke nutzen, so ist der Vorteil steuerfrei (§ 3 Nr. 45 EStG). Die Steuerfreiheit gilt auch, wenn der Arbeitgeber auf seine Kosten dem Arbeitnehmer in dessen Wohnung Personalcomputer/ Telekommunikationsgeräte zur beruflichen und privaten Verfügung stellt. Die Geräte müssen aber im Eigentum des Arbeitgebers bleiben. Die Steuerbefreiung gilt selbst dann, wenn die Geräte ausschließlich zur privaten Nutzung überlassen werden und der Arbeitnehmer Vertragspartner des Telekommunikationsunternehmens ist. Nutzungsentgelte für Telekommunikationsgeräte, die im Eigentum des Arbeitnehmers stehen, können aber nicht steuerfrei erstattet werden.

Weitere steuerfreie Bestandteile

Aufmerksamkeiten	R 73 LStR
Arbeitgeberdarlehen	R 31 Absatz 11 LStR
Warengutscheine	H 31 Abs.1 bis 4 LStR
Rabattfreibetrag	§ 8 Abs. 3 EStG, R 32 LStR
Fort- und Weiterbildungsleistungen	R 74 LStR
Zuschläge für Sonn-, Feier- und Nachtarbeit	§ 3b EStG, R 30 LStR
Doppelte Haushaltsführung	§ 3 Nr. 16, R 43 LStR

Steuerbegünstigte Bestandteile eines Cafeteria-Systems

Fahrtkostenzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Die Steuerfreiheit für Jobtickets wurde zwar abgeschafft, die Pauschalierungsmöglichkeit nach § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG besteht aber weiter. Das heißt: Fahrtkostenzuschüsse können mit 15 Prozent pauschal versteuert werden, unabhängig davon ob der Arbeitnehmer den eigenen Pkw oder öffentliche Verkehrsmittel nutzt. Der Barzuschuss darf aber die Aufwendungen nicht übersteigen, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten ansetzen könnte. Mit der Pauschalierung entfällt auch die Sozialversicherungspflicht.

**15 Prozent
pauschale
Lohnsteuer**

Beachten Sie: In Höhe der pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse verliert der Arbeitnehmer seinen Werbungskostenabzug. Der Arbeitgeber muss deshalb in der Lohnsteuerbescheinigung die pauschal besteuerten Beträge eintragen (§ 41b Abs. 1 Nr. 7 EStG).

Übereignung von Personalcomputern / Zuschuss für Internetnutzung

Der geldwerte Vorteil aus einer verbilligten bzw. unentgeltlichen Übereignung eines Personalcomputers oder Zubehörs durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer kann mit 25 Prozent pauschal versteuert werden (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG). Das gilt auch für die vom Arbeitgeber getragenen Kosten eines Internetzugangs des Arbeitnehmers und für Barzuschüsse zu den Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Nutzung des Internets.

**25 Prozent
pauschale
Lohnsteuer**

Beachten Sie: Die Pauschalierung, die zugleich Sozialversicherungsfreiheit auslöst, setzt jedoch voraus, dass die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Werden nur bestehende Gehaltsansprüche umgewandelt, kann nicht pauschaliert werden.

Pauschalierung von Verpflegungsmehraufwendungen

Vom Arbeitgeber erstattete Verpflegungsmehraufwendungen können mit 25 Prozent pauschal besteuert werden, soweit sie die steuerfreien Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand um nicht mehr als 100 Prozent übersteigen (§ 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG). Ist ein Arbeitnehmer zum Beispiel mindestens 14 Stunden auf Grund einer Dienstreise abwesend, so können 12 Euro steuerfrei und weitere 12 Euro pauschal versteuert an den Arbeitnehmer gezahlt werden. Die Pauschalierung löst Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung aus.

**25 Prozent
pauschale
Lohnsteuer**

Weitere Pauschalierungsmöglichkeiten

Mahlzeitengewährung	§ 40 Abs. 2 Nr. 1 EStG
Arbeitslohn im Rahmen von Betriebsveranstaltungen	§ 40 Abs. 2 Nr. 2 EStG
Erholungsbeihilfen	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG

Vorschau: In der nächsten Ausgabe werden wir Ihnen weitere Bausteine des Cafeteria-Systems vorstellen.

**Fortsetzung in der
nächsten Ausgabe**